

# RS Vwgh 1998/5/12 96/08/0325

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.05.1998

## Index

32/06 Verkehrsteuern

40/01 Verwaltungsverfahren

68/02 Sonstiges Sozialrecht

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

AVG §37;

BBG 1990 §42 Abs1;

KfzStG §2 Abs1 Z12 litb idF 1993/254;

StVO 1960 §29b;

## Rechtssatz

Die Voraussetzungen der Eintragung einer dauernden starken Gehbehinderung nach § 42 Abs 1 BBG 1990 iVm § 2 Abs 1 Z 12 lit b dritter Gedankenstrich KfzStG sind inhaltlich nicht ident mit den Voraussetzungen für die Ausstellung eines Ausweises gem § 29 b StVO für dauernd stark gehbehinderte Personen, weil als Eintragungsvoraussetzung genügt, daß ohne die Verwendung des Kfz konkret eine Verschlimmerung des Leidens des Körperbehinderten zu besorgen ist. Hingegen ist es nicht erforderlich, daß das Kfz dem Körperbehinderten auch schon für kürzeste Wegstrecken zur Beförderung dienen muß; auch braucht die Beförderung mit dem Kfz nicht die einzig überhaupt mögliche zu sein (Hinweis E 14.10.1991, 90/15/0178).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1996080325.X03

## Im RIS seit

12.06.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)